BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag

15. Wahlperiode

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 43 vom 30. April 2002

Der Petitionsausschuss hat am 30. April 2002 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag)** möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.

Silke Striezel Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/196	Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege in Form von monatlichen Geldleis- tungen zur eigenverantwortli- chen Beschäftigung privater Pflegekräfte	Dem Begehren ist mit Bescheid vom 22. März 2002 entsprochen worden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

inicianing sina.		
Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 13/332	Erhaltung der "Individuellen Schwerstbehindertenbetreu- ung" (ISB) in der bisherigen Form	Mit der Einführung der Pflegeversicherung ab April 1995 ist eine grundlegende Änderung des bisherigen Systems der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung (ISB) eingetreten. Die Leistungs- und Vergütungsstruktur der ISB war durch das Hinzukommen eines zweiten Sozialleistungsträgers neu zu bestimmen. Die Höhe der jeweiligen Vergütungen war für den Bereich der häuslichen Pflegehilfen durch die Pflegekassen an der Seite des Sozialhilfeträgers nach strengen betriebswirtschaftlichen Kriterien auszuhandeln. Wenn auch letztlich für die verschiedenen Leistungen unterschiedliche Vergütungen festgesetzt wurden, ergibt sich für alle Leistungsarten ein durchschnittliches Leistungsentgelt, das den Leistungsanbietern die Weiterführung der "Hilfen aus einer Hand" ermöglicht. Damit ist eine ISB mit dem wesentlichen Merkmal "Hilfe aus einer Hand" erhalten.
L 15/135	Anerkennung von bestimm- ten Leistungen für die Externenprüfung	Grundlage für die Externenprüfung ist § 4 der Ordnung für die Prüfung zur Erlangung des Abschlusszeugnisses der Realschule vom 26. März 1991 (Brem.GBl. S. 147). Diese Prüfungsordnung enthält keinen Passus, der die von dem anwaltlich vertretenen Petenten gewünschte Möglichkeit zulässt.